

110

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VI, Stück 4 ISSN 0083-5633

Hannover, den 15. Mai 1986

### INHALT

#### I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Nr. 22 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 5. März 1986 . . . . . 30
- Nr. 23 Satzung des Vereins Martin-Luther-Bund e. V. Vom 1. Januar 1986 . . . . . 30

#### II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 24 Vorläufiges Statut für das Gemeindegremium der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 5. März 1986 . . . . . 33

#### III. Mitteilungen

- Nr. 25 Gehaltssätze und Ortszuschläge ab 1. Januar 1986. . . . . 34
- Nr. 26 Inhaltsverzeichnis für Band V . . . . . 34

#### IV. Personalnachrichten

- Spruchausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. . . 35

#### V. Aus den Gliedkirchen

#### VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

#### VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

#### VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche und Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik

# I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

## Nr. 22 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 5. März 1986

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erläßt die Kirchenleitung die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

### § 1

#### Änderung des Pfarrergesetzes

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 3. Januar 1983 (ABl. Bd. V, S. 269), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 10. November 1984 (ABl. Bd. V, S. 325), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 62b eingefügt:

#### »§ 62b

Der Pfarrer hat Anspruch auf Erziehungsurlaub nach Maßgabe der für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen.«

2. Der bisherige § 62b wird § 62c.

### § 2

#### Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 25. Juni 1980 (ABl. Bd. V, S. 197) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift von § 77 werden hinter dem Wort »Mutter- und Jugendarbeitsschutz,« das Wort »Erziehungsurlaub« und ein Komma eingefügt.
2. In § 77 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Mutter-schutz,« das Wort »Erziehungsurlaub« und ein Komma eingefügt.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1986

Der Leitende Bischof

D. Stoll

## Nr. 23 Satzung des Vereins Martin-Luther-Bund e.V. Vom 1. Januar 1986

### § 1

(1) Der Verein trägt den Namen »Martin-Luther-Bund, Diasporawerk evangelisch-lutherischer Kirchen, e.V.«; er hat

seinen Sitz in Erlangen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

(2) Der Martin-Luther-Bund ist »Anerkanntes Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands« durch die Verordnung der Kirchenleitung der VELKD vom 10. Oktober 1967 (Amtsbl. II S. 386).

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

(1) Der Martin-Luther-Bund (im folgenden kurz »Verein« genannt) dient dem Bau und der Pflege der lutherischen Kirche in aller Welt. Er will in Bindung an das lutherische Bekenntnis den in der Zerstreuung lebenden Schwestern und Brüdern geistliche und materielle Hilfe zur kirchlichen Sammlung geben und den Zusammenhalt der lutherischen Kirche in Deutschland fördern. Er unterstützt die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands bei der Wahrnehmung ihrer Fürsorge gegenüber der Diaspora.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

(1) Die Mittel für die Erfüllung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht durch

1. Umlagen und Beiträge,
2. freiwillige Zahlungen der Mitglieder des Vereins,
3. Spenden, Kollekten und Zuschüsse.

(2) Sämtliche Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Jedoch können Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn oder solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nachhaltig erfüllen zu können.

### § 4

(1) Mitglied des Vereins können Vereine, lutherische Kirchen und Gemeinden des In- und Auslandes werden, die in § 2 bezeichneten Zwecke bejahen.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesrat.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschuß des Mitglieds.

(4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

(5) Der Bundesrat kann solche Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die

1. die in § 2 genannten Vereinszwecke nicht mehr bejahen und unterstützen,
2. mit ihrer Umlage oder ihrem Beitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand sind.

(6) Gegen einen Beschluß nach Absatz 5 kann die Bundesversammlung angerufen werden; diese entscheidet über den Ausschluß endgültig.

## § 5

(1) Organe des Vereins sind:

1. der Bundesrat mit dem geschäftsführenden Vorstand (§§ 6, 7 und 8),
2. die Bundesversammlung (§ 10).

(2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes allein berechtigt.

## § 6

(1) Der Bundesrat besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden (»Präsident«) und dem 2. Vorsitzenden (»stellvertretender Präsident«) der Bundesversammlung als Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzendem des Bundesrates sowie dem Schatzmeister,
2. dem Generalsekretär,
3. sechs von der Bundesversammlung gewählten Mitgliedern,
4. drei vom geschäftsführenden Vorstand berufenen Mitgliedern,
5. einem Mitglied, das die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands entsendet,
6. einem Mitglied, das das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes auf Vorschlag des Hauptausschusses für kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst entsendet.

(2) Bei der Zusammensetzung des Bundesrates soll eine angemessene Vertretung größerer Mitgliedsvereine berücksichtigt werden.

(3) Gehört ein Mitglied des Bundesrates, das von den unter Absatz 1 Nr. 5 und 6 genannten Stellen entsandt ist, mit Zustimmung dieser Stellen dem Bundesrat bereits an, kommt die Entsendung eines weiteren Vertreters in den Bundesrat nicht in Betracht.

(4) Die persönliche Amtszeit der Mitglieder des Bundesrates nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl oder Berufung und endet im darauffolgenden fünften Jahr mit der Neuwahl oder Neuberufung, spätestens mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Wahl oder Berufung. Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesrates nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 regeln die entsendenden Stellen. Wiederwahl, Wiederberufung und Wiederbenennung sind zulässig. Die Amtszeit des Generalsekretärs beträgt sechs Jahre.

(5) Scheidet eines der Mitglieder des Bundesrates nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 vorzeitig aus, so wird der Ersatzmann nur für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt bzw. berufen.

## § 7

(1) Der Bundesrat wird vom 1. Vorsitzenden in der Regel zweimal jährlich einberufen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Bundesrat gibt.

(2) Der Bundesrat

1. berät alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. entscheidet über die Aufnahme in den Verein (§ 4 Absatz 2),
3. entscheidet über den Ausschluß aus dem Verein (§ 4 Absatz 5),
4. stimmt der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes zu,

5. berät den der Bundesversammlung zu erstattenden Jahresbericht, Kassenbericht und den der Bundesversammlung zur Verabschiedung vorzulegenden Wirtschaftsplan,
6. stimmt den vom 1. Vorsitzenden zu schließenden Dienstverträgen für die Mitarbeiter des höheren Dienstes zu.

## § 8

(1) Die Mitglieder des Bundesrates nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 bilden den geschäftsführenden Vorstand des Bundesrates.

(2) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der eine Aufgabenverteilung auf seine Mitglieder vorzusehen ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Er muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand

1. vollzieht die Beschlüsse der Bundesversammlung,
2. verwaltet das Vereinsvermögen,
3. berät die Mitglieder des Vereins,
4. erhält jährlich Tätigkeits- und Kassenberichte der Mitgliedsvereine,
5. beruft drei Mitglieder des Bundesrates.

Der geschäftsführende Vorstand ist im übrigen für alle sonstigen Geschäfte des Vereins zuständig, die nicht anderen Organen oder Mitgliedern von Organen zugewiesen sind.

## § 9

(1) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden von der Bundesversammlung auf sechs Jahre gewählt.

(2) Der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er ist verantwortlich für die Durchführung des Wirtschaftsplans.

(3) Der Generalsekretär bedient sich der Geschäftsstelle des Vereins.

(4) Für bestimmte Arbeitszweige des Vereins kann der Bundesrat verantwortliche Leiter und Beiräte berufen. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter führt der Generalsekretär.

## § 10

(1) Die Bundesversammlung besteht aus

1. den Mitgliedern des Bundesrates,
2. den Vertretern der Mitgliedsvereine, deren Vereinszweck ausschließlich die Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Satzung betrifft,
3. je einem Vertreter der sonstigen korporativen Mitglieder.

(2) Die Bundesversammlung wird vom 1. Vorsitzenden in der Regel einmal jährlich einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen.

(3) Jedes Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 hat eine Stimme.

(4) Jeder Mitgliedsverein im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 hat in der Bundesversammlung eine Stimme. Überschreitet das Aufkommen eines Mitgliedsvereins im letzten vor der Bundesversammlung liegenden Geschäftsjahr den Betrag von

DM 30 000,—, so erhält dieser Verein für jede angefangenen weiteren DM 30 000,— eine zusätzliche Stimme. Die Höchstzahl beträgt fünf.

(5) Zur Ausübung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 sind nur von dessen Vorstand schriftlich bevollmächtigte Vertreter berechtigt. Ein Vertreter darf bis zu zwei Stimmen abgeben. Stimmrechtsübertragung auf Vertreter anderer Mitgliedsvereine oder Mitglieder des Bundesrates mit Ausnahme der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist zulässig und schriftlich bis zum Sitzungsbeginn anzuzeigen.

(6) Zur Ausübung des Stimmrechtes eines sonstigen korporativen Mitgliedes (Absatz 1 Nr. 3) ist der von dem Vorstand schriftlich bevollmächtigte Vertreter berechtigt. Stimmrechtsübertragung auf einen anderen Vertreter oder ein Mitglied des Bundesrates mit Ausnahme der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist zulässig und schriftlich bis zum Sitzungsbeginn anzuzeigen.

#### (7) Die Bundesversammlung

1. wählt den 1. und 2. Vorsitzenden der Bundesversammlung, den Schatzmeister, den Generalsekretär sowie sechs Mitglieder des Bundesrates,
2. erteilt dem geschäftsführenden Vorstand des Bundesrates nach Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes Entlastung,
3. beschließt den Wirtschaftsplan des Vereins,
4. legt die Umlagen für die von den Mitgliedsvereinen aufzubringenden Mittel (§ 11) sowie die Beiträge der korporativen Mitglieder fest,
5. wählt aus ihren Reihen ein Mitglied und bestimmt einen Steuerberater für die jährliche Kassen- und Rechnungsprüfung,
6. entscheidet endgültig über Einsprüche gegen Ausschlußentscheidungen des Bundesrates (§ 4 Absatz 6),
7. beschließt Änderungen dieser Satzung,
8. befindet über die Auflösung des Vereins.

#### § 11

(1) Aufkommen im Sinne von § 10 Absatz 4 Satz 2 sind die dem Mitgliedsverein während des maßgebenden Haushaltsjahres zugeflossenen Mittel mit Ausnahme von durchlaufenden zweckbestimmten Beträgen.

(2) Das nach Absatz 1 bereinigte Jahresaufkommen ist Grundlage für die Beschlüsse der Bundesversammlung nach § 10 Absatz 7 Nr. 4.

#### § 12

(1) Die Organe des Vereins sind beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind; Stimmübertragungen (§ 10 Absatz 5) werden mitgezählt.

(2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Bundesversammlung nach § 10 Absatz 7 Nr. 4, 6 bis 8 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 13

(1) Der Verein unterrichtet die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands regelmäßig über seine Arbeit und erteilt ihr auf Wunsch die erbetenen Auskünfte. Er gewährt ihr jährlich Einblick in seine Haushalts- und Rechnungsunterlagen.

(2) Vor einer bevorstehenden Wahl des 1. Vorsitzenden und des Generalsekretärs ist mit der Vereinigten Kirche Führung aufzunehmen.

#### § 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einschließlich des Grund- und Hausbesitzes nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands mit der Auflage, es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

#### § 15

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung in der Fassung vom 6. Oktober 1962 außer Kraft, soweit nicht, insbesondere in Absatz 2, etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Amtszeiten der Mitglieder der gewählten Organe gelten unverändert weiter. Die bisherigen außerplanmäßigen Mitglieder des Bundesrates üben ihr Amt in Zukunft mit Stimmrecht aus.

(3) Der Bundesleiter im Sinne der bisherigen Satzung übt das Amt des 1. Vorsitzenden mit dem Titel »Präsident« aus.

#### § 16

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Von der Bundesversammlung des Martin-Luther-Bundes beschlossen am 12. Oktober 1985.

Dr. Heubach

Bundesleiter

Dr. Eberhardt

Versammlungsleiter

Dr. hc. Schellenberg

Protokollführer

## II. Beschlüsse und Verträge

### Nr. 24 Vorläufiges Statut für das Gemeindegremium der Vereinigten Evangelischen-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 5. März 1986

Die Kirchenleitung erläßt folgendes vorläufige Statut:

#### § 1

Zur Beratung von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden über Fragen missionarischer Arbeit im Sinne der Missionarischen Doppelstrategie, zur Einführung von Vertretern von Kirchengemeinden in konkrete Formen dieser Arbeit, zur Begleitung von Kirchengemeinden während der Projektarbeit und zur Rückkoppelung von Erfahrungen mit den Projekten wird ein Gemeindegremium eingerichtet. Es soll gemäß einer Vereinbarung mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 20. März 1986 in Räumen der Theologischen Akademie Celle arbeiten.

#### § 2

(1) Das Gemeindegremium soll seine Arbeit am 1. April 1986 aufnehmen. Die Zeit bis zum 31. Dezember 1986 wird als Anlaufphase gesehen. Die Zeit vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1988 dient der Erprobung des Konzeptes des Gemeindegremiums.

(2) Spätestens am 1. Juli 1988 entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung des Beirates, des Ausschusses für Fragen des gemeindlichen Lebens und des Finanzausschusses, ob sie das Gemeindegremium aufgrund der in der Erprobung gemachten Erfahrungen auf Dauer einrichtet. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die Generalsynode.

#### § 3

(1) Das Gemeindegremium arbeitet auf der Grundlage und im Rahmen der von der Vereinigten Kirche veröffentlichten Schriften zur »Missionarischen Doppelstrategie« und deren Zielsetzungen, insbesondere von Nr. 21 der Reihe »Texte aus der VELKD« und der daraus im Zusammenwirken mit dem Ausschuss für Fragen des gemeindlichen Lebens entstehenden weiteren Veröffentlichungen. Diese Arbeit geschieht im Kontakt mit den missionarischen Diensten der mitarbeitenden Kirchen.

(2) Die Tagungen des Gemeindegremiums finden in der Regel in Räumen der Theologischen Akademie Celle statt. Daneben sollen auch Außentagungen durchgeführt werden.

(3) Über das Kurs- und Tagungsprogramm des Gemeindegremiums wird der Kirchenleitung regelmäßig berichtet.

#### § 4

(1) Für das Gemeindegremium wird von der Kirchenleitung ein Beirat berufen, der aus zehn Mitgliedern besteht. Den Vorsitz im Beirat soll ein Mitglied der Kirchenleitung führen.

(2) Der Beirat berät Grundsatzfragen des Gemeindegremiums, bestimmt den Rahmen seines Programms und begleitet den Leiter, seinen Vertreter und die übrigen Mitarbeiter in ihrer Arbeit.

(3) Der Leiter und sein Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Im übrigen gelten für die Berufung, Amtszeit und Tätigkeit des Beirates die von der Kirchenleitung beschlossenen Regelungen für die Fachausschüsse gemäß Beschluß vom 17. Januar 1986.

(5) Geschäftsstelle des Beirates ist das Lutherische Kirchenamt.

#### § 5

(1) Das Gemeindegremium wird von einem Leiter geleitet. Er ist nebenamtlich tätig.

(2) Ein aus den Gliedkirchen befristet freigestellter theologischer Mitarbeiter ist der Vertreter des Leiters.

(3) Die Konsulenten sind ehrenamtlich tätig. Der Leiter und die Konsulenten sollen möglichst nicht aus derselben Landeskirche kommen. Der Leiter hält mit den Konsulenten engen Kontakt.

(4) Die Gliedkirchen werden weitere Kräfte zur Mitarbeit im Gemeindegremium befristet freistellen.

(5) Der Leiter, sein Vertreter und die weiteren Mitarbeiter werden von der Kirchenleitung beauftragt.

(6) Die Beauftragung von Bürokräften ist dem Lutherischen Kirchenamt übertragen.

#### § 6

(1) Dem Leiter des Gemeindegremiums obliegt die allgemeine Leitung und die Verwaltung des Gemeindegremiums. Er untersteht für diesen Teil seiner Tätigkeit der Aufsicht des Lutherischen Kirchenamtes.

(2) Er bearbeitet mit den anderen theologischen Mitarbeitern sowie den Konsulenten des Gemeindegremiums konzeptionelle Fragen der Arbeit wie z.B. theologische Grundsatzfragen missionarischer Arbeit und des Gemeindeaufbaus.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Gemeindegremiums unterstehen der Fachaufsicht des Leiters und der Dienstaufsicht des Lutherischen Kirchenamtes.

#### § 7

(1) Das Lutherische Kirchenamt wirkt an der Programmgestaltung des Gemeindegremiums mit und fördert seine Öffentlichkeitsarbeit. Er stellt für Vervielfältigung und Versand seine Kapazität zur Verfügung.

(2) Das Lutherische Kirchenamt verhandelt wegen der zeitweiligen Inanspruchnahme projektbezogener Mitarbeiter aus den mitarbeitenden Kirchen mit diesen Kirchen.

(3) Das Lutherische Kirchenamt stellt im Benehmen mit dem Leiter einen Wirtschaftsplan auf.

(4) Für die laufenden Sachkosten des Gemeindegremiums wird im Gemeindegremium eine Kasse angelegt, für die der Leiter im Rahmen des Wirtschaftsplanes Verfügungsberechtigt und abrechnungspflichtig ist.

(5) Die Rechnungsprüfung für den Wirtschaftsplan erfolgt durch das Oberrechnungsamt der EKD; die Kasse wird durch das Lutherische Kirchenamt vorgeprüft. Über das Ergebnis wird dem Finanzausschuß der Generalsynode berichtet.

#### § 8

Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, im Rahmen dieses vorläufigen Statuts das Weitere zu regeln.

#### § 9

Dieses vorläufige Statut tritt am 1. April 1986 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1988 außer Kraft, wenn nicht nach § 2 Abs. 2 anders entschieden wird.

Hannover, den 22. März 1986

Der Leitende Bischof

D. Stoll

### III. Mitteilungen

Nr. 25 Gehaltssätze und Ortszuschläge ab 1. Januar 1986

#### Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

##### 1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1 047,19	1 081,84	1 116,49	1 151,14	1 185,79	1 220,44	1 255,09	1 289,74	1 324,39						
A 2		1 109,21	1 143,86	1 178,51	1 213,16	1 247,81	1 282,46	1 317,11	1 351,76	1 386,41	1 421,06					
A 3		1 188,35	1 224,95	1 261,55	1 298,15	1 334,75	1 371,35	1 407,95	1 444,55	1 481,15	1 517,75					
A 4		1 233,29	1 275,64	1 317,99	1 360,34	1 402,69	1 445,04	1 487,39	1 529,74	1 572,09	1 614,44					
A 5		1 276,62	1 324,90	1 373,18	1 421,46	1 469,74	1 518,02	1 566,30	1 614,58	1 662,86	1 711,14					
A 6		1 351,83	1 401,87	1 451,91	1 501,95	1 551,99	1 602,03	1 652,07	1 702,11	1 752,15	1 802,19	1 853,45				
A 7		1 460,63	1 510,67	1 560,71	1 610,75	1 660,79	1 710,83	1 760,87	1 810,91	1 862,67	1 915,22	1 967,77	2 022,27	2 080,62		
A 8		1 529,59	1 591,28	1 652,97	1 714,66	1 776,35	1 838,59	1 903,37	1 968,15	2 036,28	2 108,20	2 180,12	2 252,04	2 323,96		
A 9	I c	1 709,05	1 772,70	1 839,02	1 905,87	1 973,96	2 048,15	2 122,34	2 196,53	2 270,72	2 344,91	2 419,10	2 493,29	2 567,48		
A 10		1 871,40	1 963,58	2 055,76	2 147,94	2 240,12	2 332,30	2 424,48	2 516,66	2 608,84	2 701,02	2 793,20	2 885,38	2 977,56		
A 11		2 180,41	2 274,85	2 369,29	2 463,73	2 558,17	2 652,61	2 747,05	2 841,49	2 935,93	3 030,37	3 124,81	3 219,25	3 313,69	3 408,13	
A 12		2 374,76	2 487,37	2 599,98	2 712,59	2 825,20	2 937,81	3 050,42	3 163,03	3 275,64	3 388,25	3 500,86	3 613,47	3 726,08	3 838,69	
A 13	I b	2 690,65	2 812,24	2 933,83	3 055,42	3 177,01	3 298,60	3 420,19	3 541,78	3 663,37	3 784,96	3 906,55	4 028,14	4 149,73	4 271,32	
A 14		2 769,67	2 927,32	3 084,97	3 242,62	3 400,27	3 557,92	3 715,57	3 873,22	4 030,87	4 188,52	4 346,17	4 503,82	4 661,47	4 819,12	
A 15		3 122,87	3 296,19	3 469,51	3 642,83	3 816,15	3 989,47	4 162,79	4 336,11	4 509,43	4 682,75	4 856,07	5 029,39	5 202,71	5 376,03	5 549,35
A 16		3 470,86	3 671,32	3 871,78	4 072,24	4 272,70	4 473,16	4 673,62	4 874,08	5 074,54	5 275,00	5 475,46	5 675,92	5 876,38	6 076,84	6 277,30

##### 2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	I b	5 549,35
B 2		6 581,59
B 3	I a	6 885,85
B 4		7 343,52
B 5		7 868,60
B 6		8 364,45
B 7		8 846,77
B 8		9 349,52
B 9		9 973,75
B 10		11 912,12
B 11		13 005,31

#### Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I a	B 3 bis B 11 C 4			
	R 3 bis R 10	848,38	983,72	1099,52
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16			
	C 1 bis C 3 R 1 und R 2	715,68	851,02	966,82
I c	A 9 bis A 12	636,05	771,39	887,19
II	A 1 bis A 8	599,17	728,05	843,85

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 115,80 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse I c 508,84 DM  
Tarifklasse II 479,34 DM

**Nr. 26 Inhaltsverzeichnis für Band V**

Diesem Stück des Amtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis für Band V bei.

## IV. Personalnachrichten

Der Spruchausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach dem Amtszuchtgesetz setzt sich wie folgt zusammen:

1. Oberkirchenrat Theodor Heckel, Regensburg, (Obmann)  
Landessuperintendent Dr. Gottfried Sprondel, Osnabrück, (Stellvertreter)
2. Oberkirchenrat Ulrich Heine, Hamburg, (rechtskundiger Beisitzer)
3. Oberlandeskirchenrat Friedrich-Wilhelm Wandersleb, Wolfenbüttel, (Kirchenbeamtenbeisitzer)  
Oberamtsrat Wilhelm Wagner, München, (Stellvertreter)
4. Pastor Wolfgang Helbig, Hannover, (Pfarrerbeisitzer)  
Propst Dr. Horst Dreyer, Eutin, (Stellvertreter)

